



Satzung des Fördervereins für die Städtische Katholische Grundschule Everhardstraße

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein für die Städtische Katholische Grundschule Everhardstraße

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
 - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Schulfahrten,
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - d) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und zur Öffentlichkeit und
 - e) Förderung von Schulveranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich für die Bedürfnisse der Städtischen Katholischen Grundschule Everhardstraße zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, insbesondere auch ehemalige Schülerinnen und Schüler der Eltern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
 - c) Auf Wunsch mit Ablauf des Jahres in dem das Kind die Schule verlässt,
 - d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, und zwar, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Manug mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist,
 - e) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet ein Schiedsgericht.
5. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen aus der Mitgliedschaft keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. September eines jeden Jahres im Voraus fällig und zahlbar.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder und Freunde der Schule können durch Spenden, über die auf Wunsch eine Quittung ausgestellt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen; die in 1a), 1c) und 1d) genannten Vorstandsämter können ganz oder teilweise in Personalunion geführt werden.

3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

7. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln durch die Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger ernennen.

9. Neben dem Vorstand wird ein Beirat eingerichtet. Mitglieder des Beirates sind:

- a) der/die Schulleiter/-in
- b) zwei Lehrern/Lehrerinnen des Kollegiums

Der Schulleiter ist Mitglied kraft Amtes, Zustimmungserklärung vorausgesetzt. Die Vertreter des Lehrerkollegiums werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

